

Satzung über die Hausnummerierung

vom 26. August 2009

Der Stadtrat der Stadt Rötz, nachfolgend „Stadt“ genannt, erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert mit Gesetz vom 05. September 2006 (BGBl I S. 2098), folgende

Satzung

§ 1

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine Hausnummer erhalten. Grundstücke mit Nebengebäuden, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, erhalten nur dann eine Hausnummer, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.

(2) Die Stadt teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

(1) Die Hausnummern werden von der Stadt auf Kosten des Eigentümers beschafft. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Hausnummer

- a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes,
- b) im Übrigen binnen 14 Tagen nach Erhalt der Hausnummer

entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Stadt nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

(2) Wird die Hausnummer nicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 angebracht, kann die Stadt die Hausnummer anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.

§ 3

(1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar über oder rechts neben der Hauseingangstüre in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Hauseingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der Hauseingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(2) Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

(1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Die bisherige Beschilderung ist in diesem Fall vom Eigentümer auf eigene Kosten rot zu durchkreuzen und für die Zeit von zwei Jahren ab dem Datum der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 neben der neuen Beschilderung anzubringen und danach abzunehmen.

(2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Stadt an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Juli 1963 außer Kraft.



Rötzing, 26. August 2009
STADT RÖTZING

gez.

Wolfgang Spießl
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 27. August 2009 öffentlich bekannt gemacht. Hierauf wurde durch Anschlag an die Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27. August 2009 angeheftet und am 18. September 2009 wieder abgenommen.

Rötz, den 18. September 2009

gez.

Ludwig Reger
Erster Bürgermeister

